

Beschluss vom 1. Dezember 2025

Parl.-Nr. 2025.114

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2026 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2025 mit 54:0 Stimmen beschlossen:

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2026 folgende Vergütungen festgelegt:
 - zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Gas 30 Prozent des Betriebsertrags
 - zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 15 Prozent des Betriebsertrags
2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 Litera h Verordnung über die FernwärmeverSORGUNG vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2026 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 10 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 Litera d Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2026 folgende Vergütungen festgelegt:
 - zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität 2 Millionen Franken
 - zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 0 Prozent des Betriebsertrags
4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2026 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.
5. Gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Verordnung über die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen (Telekomverordnung, TVO) vom 30. Oktober 2023 wird für das Geschäftsjahr 2026 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Telekom von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Technische Betriebe, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle, Bezirksrat.